



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Berufsbasierte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Berufsbasierte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studienprogramms
 - § 8 Kombination von Studienprogrammen
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Praktikum
 - § 11 Abschlussbezeichnung
 - § 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 14 Prüferinnen und Prüfer
 - § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 16 Master-Arbeit
 - § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Berufsunterstützte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Zwei-Fach-Master-Studiengang Berufsunterstützte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Berufsunterstützte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder den anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Berufsunterstützte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm in der selben fachlichen Schiene weiterführend, zugleich fachvertiefend und forschungsorientiert ausgerichtet. Das Studienprogramm baut auf dem Bachelor-Studienprogramm Berufsunterstützte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) (90 Leistungspunkte) auf.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms Berufsunterstützte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) ist die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsunterstützender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen.

Ziel des Studienprogramms ist es, Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus dem Fach Berufsunterstützte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) auf der Grundlage linguistischer, kulturwissenschaftlicher und interkultureller Kenntnisse zu vertiefen, Einblick in aktuelle Forschungsprobleme von „Berufsunterstützte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK)“ zu gewinnen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Austausch mit anderen Fächern zu diskutieren.

(2) Das Studienprogramm Berufsunterstützte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) qualifiziert für herausgehobene Positionen in Berufsfeldern mit der Befähigung zu interkultureller Kommunikation, das heißt Berufsfelder aus Bereichen wie Schule, Aus- und Weiterbildung, Hochschulen, Kultur(institutionen), Medien, Wirtschaft und internationale Beziehungen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Berufsbasierte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Berufsbasierte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) oder eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogramms. Die hierbei erreichte Abschlussnote soll mindestens 70 Prozent der maximal erzielbaren Abschlussnote sein. Ist die Abschlussnote niedriger als 70 Prozent der maximal erzielbaren Abschlussnote, aber höher als 60 Prozent dieser, so ist die Zulassung nur nach Bestehen einer mündlichen fachlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer möglich.

(3) Liegt kein Abschluss im Bachelor-Studienprogramm Berufsbasierte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vor und ist der entsprechende Nachweis dem jeweiligen Abschluss nicht eindeutig zu entnehmen, so ist in einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer die Fähigkeit zum Analysieren von Fragestellungen aus dem Gebiet der Kommunikationswissenschaften sowie Kenntnisse in der Allgemeinen Sprachwissenschaft (Grammatik und Sprachstruktur) auf einem Niveau nachzuweisen, das dem des Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Berufsbasierte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entspricht.

(4) Die Feststellung der Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 und die Abnahme der Prüfungen gemäß Abs. 3 werden durch den Studien- und Prüfungsausschuss vorgenommen.

(5) Lesekenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen müssen vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen europäischen Fremdsprache auf Abiturniveau besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Der Nachweis erfolgt durch das Abitur und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(6) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2, 3 und 5 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 2 Prozent der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(10) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch im Sommersemester.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm Berufswissenschaftliche Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) 45/75 LP im 2-Fach-Master-Studiengang ist grundsätzlich frei kombinierbar. Besonders empfohlen wird die Kombination mit den Studienprogrammen Deutsch als Fremdsprache, Deutsche Literatur und Kultur, Japanologie, Südasienskunde / South Asian Studies und Ethnologie.

(2) Studierende, die neben dem Studienprogramm Berufswissenschaftliche Linguistik im interkulturellen Kontext (45/75 LP) noch das Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (45/75 LP) belegen, haben im Rahmen des Studienprogramms Berufswissenschaftliche Linguistik im interkulturellen Kontext (45/75) anstelle des Moduls „Sprache und Politik“ das Modul „Soziolinguistische Projektarbeit“ zu wählen.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Berufswissenschaftliche Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffen ein;

- c. Projektseminare: dienen der Erarbeitung von Projekten (in der Regel in Arbeitsgruppen), bei denen zuvor erworbene theoretische Kenntnisse in die Praxis umgesetzt werden;
- d. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten oder dem Erwerb praktischer Fähigkeiten (z.B. Sprachkurs);
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 10 Praktikum

Das Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Es kann auch als Auslandspraktikum absolviert werden.

Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

Modulleistungen:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 42.000 Textzeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
- d. Abschlussbericht: schriftlicher Bericht über Gegenstände einer Lehrveranstaltung oder die Durchführung eines Praktikums von maximal 18.000 Textzeichen;
- e. Projektarbeit: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 16.

Studienleistungen

- a. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- b. Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag im Umfang von maximal 10 Minuten;
- c. Kurze schriftliche Arbeiten zur häuslichen Stundenvor- oder -nachbereitung im Umfang von max. 3 Seiten.

(2) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen wiederholt werden.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms. [§ 15 Abs. 1 ABStPOBM]

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM im Studienprogramm Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) (45/75 Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und nach HSG LSA § 33 Abs. 1 Nr. 2, und Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Arbeit sind die Prüfer nach § 16 ABStPOBM prüfungsberechtigt. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer ist auch eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät I.

§ 15

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK) 90 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen und Professoren des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I, einer Professorin bzw. einem Professor des Germanistischen Instituts an der Philosophischen Fakultät II, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Orientalischen

Instituts an der Philosophischen Fakultät I und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I.

(3) Die Zuständigkeit für den Studien- und Prüfungsausschuss liegt bei der Philosophischen Fakultät I.

§ 16 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Berufswissenschaftliche Linguistik im Interkulturellen Kontext (BLIK) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll maximal 140.000 Textzeichen exkl. Anhang aufweisen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 35 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSStPOBM).

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM). Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSStPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSStPOBM).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulvorleistungen	Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<i>Pflichtbereich</i>								
Theoretische Sprachwissenschaft	nein	6	15	ja	nein	Hausarbeit und Klausur	15/40-70	2. Semester
Angewandte Sprachwissenschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/40-70	1. oder 3. Semester
Kulturtransfer und Übersetzen	nein	2	5	ja	nein	Klausur	5/40-70	1. oder 3. Semester
Medienlinguistik und Mediengestaltung	nein	2	5	nein	nein	Projektarbeit	5/40-70	1. oder 3. Semester
Praktikum	nein	-	5	nein	nein	Abschlussbericht	5/40-70	1. bis 3. Semester
<i>Wahlpflichtbereich I (5 LP)</i>								
Sprache und Politik	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/40-70	1. oder 3. Semester
Soziolinguistische Projektarbeit	nein	1	5	nein	nein	Hausarbeit	5/40-70	1. oder 3. Semester
<i>Wahlpflichtbereich II (5 LP)</i>								
Einführung in eine moderne nicht-europäische	nein	6/8	5	nein	nein	Bericht	-	1. oder 3. Semester

Sprache								
Sprachkurs moderne europäische Sprache	nein	4	5	nein	nein	mündliche Prüfung	-	1. oder 3. Semester
<i>Wahlbereich</i>								
Abschlussarbeit Master	ja	-	30	nein	nein	schriftliche Arbeit	30/70	4. Semester